

Umzugskosten

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten beruflich und
privat veranlasster Umzugskosten



Mandanten-Info

Umzugskosten

1 Einleitung

2 Grundsätzliches

3 Beruflich veranlasster Umzug

3.1 Erhebliche Verkürzung der Fahrtzeit

3.2 Abzugsfähige Kosten

3.2.1 ABC der tatsächlichen Kosten

3.2.2 Umzugskostenpauschalen

3.3 Nachhilfe für Kinder

3.4 Umzug des eigenen Betriebes

3.5 Umzug ins Ausland oder aus dem Ausland

3.6 Der Umzug kommt letztendlich nicht zustande

4 Möglichkeiten bei privat veranlasstem Umzug

4.1 Außergewöhnliche Belastung

4.2 Haushaltsnahe Dienstleistung

4.2.1 Ermäßigung

4.2.2 Höchstbeträge

1 Einleitung

Jeder, der schon einmal umgezogen ist, weiß, dass dies mit hohen Kosten verbunden ist. Neben Renovierungskosten für die vorherige und neue Wohnung, Kosten für den Transport des Hausrats etc. kommen ggf. auch Kosten für die Ummeldung, Maklergebühren, doppelte Miet- oder Gebühreuzahlungen etc. hinzu.

Findet der Umzug nicht allein aus privaten Gründen statt, sondern hängt er (auch) mit einem Wechsel der Arbeitsstelle oder einer Verkürzung der Fahrstrecke zusammen, könnten die Kosten ggf. steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein. Und bei einem ausschließlich privat veranlassten Umzug können ein Teil der anfallenden Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

Diese Mandanten-Info gibt Ihnen einen raschen Überblick, ob und ggf. wie Sie Kosten für einen Umzug steuerlich in Abzug bringen können. Umfassend berät Sie auch gerne Ihr Steuerberater.

2 Grundsätzliches

Wird eine berufliche Veranlassung (s. u.) angenommen und kommt so ein steuerlicher Abzug in Betracht, geschieht dies nach den Regelungen des **Bundesumzugkostengesetzes** (BUKG). Dieses Gesetz regelt eigentlich die Fälle, in denen deutsche Beamte aufgrund einer dienstlichen Anordnung umziehen müssen und dafür entschädigt werden. Dabei wird vor allem definiert, welche Kosten überhaupt im Umzugsfall erstattungsfähig sind, es werden aber auch in Bezug auf deren Höhe Pauschalen und Höchstgrenzen festgelegt. Für den Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug wird dieses Gesetz jedoch ebenfalls herangezogen.

Geht es also um die Höhe der abzugsfähigen Kosten in der Steuererklärung, wird auf dieses Gesetz später noch verwiesen werden.

3 Beruflich veranlasster Umzug

Zunächst stellt sich die Frage, wann ein Umzug überhaupt (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Das Einkommensteuergesetz sieht für den Bereich der Umzugskosten keine eigene gesetzliche Regelung vor. Es gilt also der Grundsatz, der sämtliche Werbungskosten betrifft:

„Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.“

§ 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz

Erst die Lohnsteuer-Richtlinie 9.9 regelt dann: „Kosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten.“

Die Frage der beruflichen Veranlassung hat sich in den letzten Jahrzehnten durch Rechtsprechung weitestgehend gefestigt, sodass angenommen werden kann, dass ein Wohnungswechsel z. B. beruflich veranlasst ist,

- wenn durch ihn eine erhebliche Verkürzung der Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte eintritt und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden kann.¹ Grundsätzlich kann hier bei einer Ersparnis von mindestens einer Stunde von einer „erheblichen Verkürzung“ gesprochen werden, es gibt aber Ausnahmen (siehe unter →Kapitel 3.1). Es ist nicht erforderlich, dass der Wohnungswechsel mit einem Wohnortwechsel (also ein Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt) oder mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden ist, oder
- wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird, insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, um z. B. deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten,² oder
- wenn er aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, des Wechsels des Arbeitgebers oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird, oder
- wenn der Arbeitsplatz durch den Umzug leichter zu erreichen ist, zum Beispiel mit dem Rad oder zu Fuß statt mit dem Auto, oder

¹ BFH vom 06.11.1986, BStBl 1987 II S. 81

² BFH vom 28.04.1988, BStBl 1988, II S. 777

- wenn der eigene Hausstand zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird.³

Die Aufzählung ist zwar nicht als abschließend zu verstehen, dürfte aber die allermeisten Fälle abdecken. Liegt mindestens eine dieser Voraussetzungen vor, so ist diese dem Finanzamt noch in geeigneter Form nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Oftmals spielen im Leben aber mehrere Gründe für oder gegen einen Umzug eine Rolle. Ist die berufliche Veranlassung aber zweifelsfrei gegeben, führen weitergehende private Gründe nicht zu einer Versagung des Werbungskostenabzugs.⁴

Beispiel: Der Steuerpflichtige A fährt arbeitstäglich ca. 90 Minuten zu seiner Arbeitsstätte. Bislang lebt er allein. Zum 01.07.2018 zieht er jedoch in eine Wohnung in der Nähe des Beschäftigungsortes. Die neue Fahrtzeit beträgt ab dann nur noch ca. 15 Minuten. Die neue Wohnung bezieht er jedoch gleichzeitig mit seiner Lebensgefährtin.

In dem vorliegenden Fall liegen die allgemeinen Voraussetzungen für eine berufliche Veranlassung des Umzugs vor. Bei einer Zeitersparnis von ca. einer Stunde kann regelmäßig von einer „erheblichen Fahrtzeitverkürzung“ ausgegangen werden. Dass A gleichzeitig mit seiner Partnerin zusammenzieht und der Umzug somit auch eine private Mitveranlassung hatte, spielt keine Rolle.

Erfolgt ein Umzug aus Anlass einer Eheschließung von getrennten Wohnorten in eine gemeinsame Familienwohnung, so ist die berufliche Veranlassung des Umzugs eines jeden Ehegatten gesondert zu beurteilen.⁵ Entsprechendes gilt für Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8 EStG).

3.1 Erhebliche Verkürzung der Fahrtzeit

Zwar gilt der Grundsatz, dass eine erhebliche Verkürzung der Fahrtzeit bei einer Zeitersparnis von einer Stunde gegeben ist, aber hiervon gibt es Ausnahmen, die der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Im Ausnahmefall kann auch eine berufliche Veranlassung angenommen werden, wenn zwar eine Fahrtzeitverkürzung von unter einer Stunde vorliegt, daneben aber andere, außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind zum Beispiel gegeben, wenn der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals am Tag zurückgelegt werden muss oder der

³ BFH vom 21.07.1989, BStBl 1989, II S. 917

⁴ BFH vom 23.3.2001, BStBl 2002 II S. 56

⁵ BFH vom 23.03.2001, BStBl 2001 II S. 585

Arbeitsplatz durch den Umzug unter Abwägung aller Umstände leichter zu erreichen ist.⁶ Hierbei handelt es sich um Ausnahmeregelungen. Das bedeutet, dass das Finanzamt hier genau hinsehen und die Angaben kleinlich prüfen wird. Wird beabsichtigt, sich auf diese Regelung zu berufen, sind also entsprechende Nachweise unabdingbar.

Umgekehrt kann auch ausnahmsweise bei einer Fahrtzeitverkürzung von mehr als einer Stunde die berufliche Veranlassung versagt werden, wenn der Arbeitsweg nur selten zurückgelegt wird.⁷ In dem vorliegenden Fall hat ein Pilot nach dem Umzug die neue Tätigkeitsstätte nur 13 Mal in 5 Monaten aufgesucht. Außerdem war auch der neue Arbeitsweg noch 255 km entfernt. Der Bundesfinanzhof stellt in seinem Urteil klar, dass die Zeitersparnis von einer Stunde lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer beruflichen Veranlassung darstellt, nicht aber als alleiniges Kriterium gelten kann. Vielmehr sind die Gesamtumstände zu betrachten. Nach diesen sah das Gericht eher eine hauptsächlich private Veranlassung des Umzugs.

3.2 Abzugsfähige Kosten

Wird der Umzug vom Finanzamt als beruflich veranlasst eingestuft und damit zum Werbungskostenabzug zugelassen, folgt die Ermittlung der abzusetzenden Aufwendungen einem mehrstufigen System. Zunächst werden die originären Kosten, die mit dem Umzug zusammenhängen, in tatsächlich entstandener Höhe ermittelt. Diese sind auf jeden Fall durch entsprechende Belege nachzuweisen bzw. wegen der neuen Belegvorhaltepflcht auf Anforderung nachzuweisen. Für die sogenannten „sonstigen Umzugskosten“ können *neben* diesen Aufwendungen noch Umzugskostenpauschalen geltend gemacht werden.

Hinweis

Die dargestellten Grundsätze gelten, wenn Sie selbstständig oder Gewerbetreibender sind, entsprechend. Die Kosten sind dann nicht als Werbungskosten, sondern als Betriebsausgaben im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung in Abzug zu bringen.

⁶ BFH vom 22.11.1991, VI R 77/89, BStBl. II, S. 494

⁷ BFH vom 07.05.2015, VI R 73/13, NV

3.2.1 ABC der tatsächlichen Kosten

Nachfolgend aufgeführte Aufwendungen sind, wenn nicht anders vermerkt, in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Es empfiehlt sich, sich sämtliche Aufwendungen quittieren zu lassen.

- **Auf- und Abbau der Möbel**
- **Arbeitslöhne für Möbelpacker**
- **Ausstattung der neuen Wohnung:**

z. B. Renovierungsmaterial, Gardinen, Rollos, Lampen, Anschaffung und Installation eines Wasserboilers sind **nicht** als Werbungskosten abziehbar.⁸ Die Berücksichtigung der Pauschale nach § 10 BUKG bleibt unberührt → R 9.9 Abs. 2 Satz 2 LStR.

- **Doppelte Mietzahlungen:**

Die Kosten für die bisherige Wohnung können ab dem Auszugsdatum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geltend gemacht werden. Kosten für die neue Wohnung entsprechend ab Abschluss des Mietvertrages bis zum Einzugstag.⁹

- **Eigenheim:**

War die bisherige Wohnung ein Eigenheim sind weder Kosten für deren Verkauf noch für einen Leerstand abzugsfähig.¹⁰

- **Einrichtung der neuen Wohnung:**

Kosten sind **nicht** abzugsfähig.

- **Ersatzbeschaffung von Umzugsgut:**

Kosten sind abzugsfähig, soweit keine Erstattung durch eine Versicherung erfolgt.

- **Helfer:**

Werden andere als gewerblich Tätige, z. B. Bekannte, für den Umzug entlohnt, sind diese Kosten abzugsfähig.

⁸ BFH vom 17.12.2002, BStBl 2003 II S. 314

⁹ BFH vom 13.07.2011, VI R 2/11, BStBl. 2012 II, S. 104

¹⁰ BFH vom 25.04.2012, VI R 25/10, BFH vom 24.05.2000 – BStBl II S. 476

■ **Inserate:**

gehören zu den „sonstigen Umzugskosten“ (vgl. →Kapitel 3.2.2), beachte aber →Maklergebühren.

■ **Kochherd:**

War die bisherige Wohnung seitens des Vermieters mit einem Kochherd ausgestattet, die neue jedoch nicht, kann die Ersatzbeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 230,00 Euro geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn mit dem Umzug eine Umstellung der Betriebsart (z. B. von Gas auf Strom o. ä.) erforderlich wird.

■ **Maklergebühren, für Eigenheim:**

Kosten gehören zu den Anschaffungsnebenkosten der selbstgenutzten Immobilie und sind nicht abzugsfähig.

■ **Maklergebühren, für Mietwohnungen:**

Kosten sind sowohl für die bisherige, als auch für die neue Wohnung abzugsfähig, beachte aber →*Inserate*.

■ **Mietentschädigungen:**

für die vorzeitige Entlassung aus einem langfristigen Mietvertrag.

■ **Möbelwagen:**

Kosten für Miete, Versicherung, Kilometergeld, Treibstoff.

■ **Ofen:**

War die bisherige Wohnung seitens des Vermieters mit einem Ofen ausgestattet, die neue jedoch nicht, kann die Ersatzbeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 164 Euro geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn mit dem Umzug eine Umstellung der Betriebsart (z. B. von Kohle auf Gas o. ä.) erforderlich wird.

■ **Pkw, eigener:**

Reisekosten durch Geltendmachung tatsächlicher Kosten oder entsprechender Pauschalen (i. d. R. 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer zzgl. Nebenkosten wie Parkgebühren etc.).

■ **Pkw, von Helfern:**

Sämtliche Kosten, die erstattet werden, soweit angemessen.

■ **Reisekosten, am Umzugstag:**

Können wie Reisekosten abgerechnet werden, ggf. auch mit Verpflegungsmehraufwendungen.

■ **Reisekosten, für Besichtigung der Wohnung:**

Das Finanzamt erkennt eine Reise für zwei Personen oder zwei Reisen für eine Person an. Geltend gemacht werden können Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, alles jeweils maximal für zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage.

■ **Spedition:**

Unabhängig davon, ob einzelne Dienstleistungen oder Komplettangebote in Anspruch genommen werden, sind die Kosten abzugsfähig.

■ **Transporter**, siehe Möbelwagen.

■ **Transportschadenversicherung**

■ **Trinkgelder:**

gehören zu den „sonstigen Umzugskosten“ (vgl. →Kapitel 3.2.2).

■ **Ummeldegebühren,**

sowohl für Personen, als auch für Fahrzeuge, Telefonanschluss etc. gehören zu den „sonstigen Umzugskosten“ (vgl. →Kapitel 3.2.2).

■ **Verpackungsmaterial**

■ **Verpflegung von Helfern:**

gehören zu den „sonstigen Umzugskosten“ (vgl. →Kapitel 3.2.2).

■ **Zwischenlagerung von Möbeln:**

Kosten sind **nicht** abzugsfähig.

3.2.2 Umzugskostenpauschalen

Für alle unter „sonstige Umzugskosten“ fallenden Aufwendungen können statt der oben genannten Kosten Pauschalen geltend gemacht werden, brauchen also nicht nachgewiesen werden. Diese „sonstigen Umzugskosten“ sind in § 10 BUKG geregelt, ohne dass dieses die Aufwendungen im Einzelnen benennt. Typischerweise gehören hierzu:

- Trinkgelder;
- Verpflegungskosten für Helfer;
- Inseratskosten;
- Kosten für die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt;
- Kosten für die Ummeldung von Fahrzeugen;
- Kosten für die Ummeldung eines Telefonanschlusses: Diese Kosten sind dann gar nicht abzugsfähig, wenn die alte Wohnung beibehalten wird, zum Beispiel im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Anschlusskosten für Herde und Öfen.

Für all solche Kosten können ohne weiteren Nachweis folgende Pauschalen bei einem Inlandsumzug geltend gemacht werden:

Pauschale für			
Tag des Umzugs	Verheiratete	Ledige	jede weitere Person
ab 01.03.2016	1.493 Euro	746 Euro	329 Euro
ab 01.02.2017	1.528 Euro	764 Euro	337 Euro
ab 01.03.2018	1.573 Euro	787 Euro	347 Euro
ab 01.04.2019	1.622 Euro	811 Euro	357 Euro
ab 01.03.2020	1.639 Euro	820 Euro	361 Euro

Hinweis

Wahrscheinlich sind die oben dargestellten Pauschalen günstiger, als würden dafür tatsächliche Kosten geltend gemacht. Sind diese aber höher und lückenlos belegt, können anstelle dieser Pauschalen für sämtliche sonstigen Umzugskosten auch tatsächliche Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

3.3 Nachhilfe für Kinder

Als weiteren, eigenständigen Kostenpunkt können die Aufwendungen geltend gemacht werden, die für den Schulwechsel der eigenen Kinder anfallen. Neben Umschulungsgebühren und Kosten für neue Schulbücher, sind auch Kosten für Nachhilfeunterricht abzugsfähig, soweit diese durch den Schulwechsel veranlasst sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Umzug in ein anderes Bundesland andere Lehrpläne gelten, wodurch das Kind bestimmten Unterrichtsstoff verpasst hat und diesen eigenständig nacharbeiten muss.

Der Abzug dieser Kosten ist durch einen zweistufigen Höchstbetrag gedeckelt. Auf der ersten Stufe sind die Kosten bis zur Hälfte des Höchstbetrages als Werbungskosten voll abzugsfähig, auf der zweiten Stufe nur noch zu 75 %.

Umzugstag	Schritt 1: Volle Erstattung zu 50 % des Höchstbetrags	Schritt 2: Darüber hinaus Erstattung zu 75 %, maximal jedoch
Ab 01.03.2020	1.033,00 Euro	1.033,00 Euro
Ab 01.04.2019	1.022,50 Euro	1.022,50 Euro
Ab 01.03.2018	992,00 Euro	922,00 Euro
Ab 01.02.2017	963,00 Euro	963,00 Euro
Ab 01.03.2016	941,00 Euro	941,00 Euro

Beispiel 1: Die nachgewiesenen umzugsbedingten Unterrichtskosten für 2018 (Umzug im April 2018) betragen 700 Euro.

Lösung: Die Kosten sind zu 100 %, also i. H. v. 700 Euro abzugsfähig.

Beispiel 2: Die nachgewiesenen umzugsbedingten Unterrichtskosten in 2018 (Umzug im April 2018) betragen 2.700 Euro.

Lösung: Die „ersten“ **992 Euro** sind voll abzugsfähig. Es verbleiben 1.708 Euro. Diese sind zu 75 % (1.281 Euro), höchstens jedoch mit dem weiteren Höchstbetrag i. H. v. **992 Euro** in Abzug zu bringen. Insgesamt sind also **1.984 Euro** als Werbungskosten abziehbar.

3.4 Umzug des eigenen Betriebes

Bislang beschäftigten die Abschnitte sich damit, dass der Wohnsitz des Steuerpflichtigen verlegt wird, in der Regel mit damit verbundenen beruflichen oder betrieblichen Interessen. Sind Sie jedoch selbstständig oder Gewerbetreibender und ziehen mit Ihrer Firma an einen anderen Standort, sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten unbeschränkt im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung (Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) abzugsfähig.

Wechseln Sie daraufhin ebenfalls Ihren Wohnsitz, gelten für die Frage dieses Umzugs jedoch sämtliche dargestellten Grundsätze der anderen Abschnitte.

3.5 Umzug ins Ausland oder aus dem Ausland

Für die Frage der Abzugsfähigkeit von Kosten spielt es im Steuerrecht oftmals eine Rolle, ob diese im Zusammenhang mit steuerpflichtigen, inländischen Einnahmen stehen. Kann dies bejaht werden, steht dem Abzug regelmäßig nichts mehr Wege. Für die Frage von Auslandsumzügen kommt daher regelmäßig der Fall in Betracht, in dem der Steuerpflichtige **ins Inland umzieht** und hier steuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht.

Der **Rückumzug ins Ausland** ist bei einem ausländischen Arbeitnehmer, der unbefristet ins Inland versetzt wurde und dessen Familie mit ins Inland umzog und der bei Erreichen der Altersgrenze ins Heimatland zurückzieht, nicht beruflich veranlasst;¹¹ anders bei einer von vornherein befristeten Tätigkeit im Inland. BFH vom 04.12.1992, BStBl 1993 II S. 722

¹¹ BFH vom 08.11.1996, BStBl 1997 II S. 207

Umzugskosten im Zusammenhang mit einer beabsichtigten nichtselbstständigen **Tätigkeit im Ausland** sind bei den inländischen Einkünften nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn die Einkünfte aus der beabsichtigten Tätigkeit nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.¹²

Hinweis

Bei Auslandsumzügen gelten nicht nur andere als zuvor dargestellte Pauschalen und Höchstsätze, auch die teilweise mit jedem Land anders gelagerten Doppelbesteuerungsabkommen erschweren die Rechtsfindung und Einordnung des Umzugs. Gleichzeitig sind die Kosten in der Regel ungleich höher. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater hierzu kompetent beraten.

3.6 Der Umzug kommt letztendlich nicht zustande

Wird vom Arbeitgeber eine vorgesehene Versetzung rückgängig gemacht oder letztendlich nicht durchgeführt, sind die dem Arbeitnehmer durch die Aufgabe seiner Umzugsabsicht entstandenen vergeblichen Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar.¹³ Gleiches gilt, wenn ein Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber letztendlich nicht zustande kommt.

4 Möglichkeiten bei privat veranlasstem Umzug

Auch wenn der Umzug aus rein privater Veranlassung erfolgte, können die Kosten hierfür unter gewissen Umständen steuerlich absetzbar sein.

4.1 Außergewöhnliche Belastung

Damit der Umzug zu den außergewöhnlichen Belastungen zählt, muss er den hierfür geltenden Grundsatz erfüllen, dass die Kosten zwangsläufig entstanden sind und der Steuerpflichtige sich diesen Kosten nicht entziehen konnte. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Dies kann nach einer schweren Erkrankung oder Unfall der Fall sein. Dies ist dem Finanzamt durch eine ärztliche Bescheinigung, eines Klinikberichtes o. ä. nachzuweisen. Die Aufwendungen sind dann in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig; die zumutbare Eigenbelastung wird jedoch abgezogen.

¹² BFH vom 20.09.2006, BStBl 2007 II S. 756

¹³ BFH vom 24.05.2000, BStBl II S. 584

Gleiches gilt, wenn ein Umzug nach einer Naturkatastrophe oder einem Brand erfolgte und die bisherige Wohnung nicht mehr bewohnbar ist. Auch dies ist nachzuweisen (beispielsweise durch ein Gutachten der Versicherung o. ä.).

Wird die bisherige Wohnung jedoch lediglich gekündigt, z. B. wegen Eigenbedarf, erkennt der Gesetzgeber keine Zwangsläufigkeit an.

4.2 Haushaltsnahe Dienstleistung

Eine Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen im Steuerrecht gibt es seit dem Veranlagungszeitraum 2009. Demnach kann der Steuerpflichtige nach § 35a EStG bestimmte Dienstleistungen, die in seinem Haushalt ausgeführt werden, steuerlich geltend machen. Hierzu gehören

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt (Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren),
- andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt und bestimmte Pflegeleistungen sowie
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen.

Unter haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, die keine geringfügige Beschäftigung sind, versteht man solche, „die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden oder für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird“.¹⁴

In Frage kommen im Umzugsfall vor allem Kosten einer Umzugsspedition – abzüglich etwaiger Erstattungen. Die Kosten für ein angemietetes Fahrzeug, zum Beispiel einen Transporter, das selbst gefahren wird, sind nicht abzugsfähig, da diese nicht im Haushalt oder haushaltsnah anfallen. Dies ist immer räumlich zu sehen. Wird hingegen eine Spedition engagiert, die die Möbel transportiert, ist das eine haushaltsnahe Dienstleistung. Bauen die Spediteure die Möbel auch noch auf, zählen auch diese Kosten zu den Handwerkerleistungen.

Erfolgt der Umzug hingegen ohne fremde Hilfe, kommt eine steuerliche Hilfe nicht in Betracht.

¹⁴ BMF-Schreiben vom 09.11.2016, BStBl I 2016, 1213

Kurios: Falls Sie in Ihrer alten Wohnung unmittelbar nach dem Umzug Schönheitsreparaturen durchführen lassen, gilt diese Leistung noch als in Ihrem Haushalt erbracht – zählt also zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Anders hingegen, wenn Sie vor dem Einzug in die neue Wohnung dort Arbeiten durchführen lassen. Die Ausgaben für den neuen Haushalt sind erst dann abzugsfähig, wenn dieser „begründet“ wurde – also erst nach dem Einzug.

4.2.1 Ermäßigung

Es handelt sich bei den haushaltsnahen Dienstleistungen um eine direkte, tarifliche Steuerermäßigung. Das bedeutet, dass ein unmittelbarer Abzug von der festgesetzten Einkommensteuer vorgenommen wird, anders als beispielsweise bei der Berücksichtigung von Werbungskosten, die die Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens mindern. Dadurch kann die Höhe der Erstattung einfach berechnet werden und steht schon bei Inanspruchnahme der Dienstleistung fest. Sie beträgt **20 % der Bruttoaufwendungen**, ist aber auf den reinen Arbeitslohn beschränkt. Materialkosten sind nicht begünstigt.

4.2.2 Höchstbeträge

Die Unterscheidung der Art der haushaltsnahen Dienstleistung ist bedeutend für den jeweiligen Höchstbetrag, den der Gesetzgeber unterschiedlich festgelegt hat.

Vorschrift	Art der Dienstleistung	Höchstbetrag (Abzugsbetrag)
§ 35 a Abs. 1	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	510 Euro
§ 35 a Abs. 2	Andere Beschäftigungsverhältnisse, die nicht solche nach Abs. 1 oder Abs. 3 sind	4.000 Euro
§ 35 a Abs. 3	Handwerkerleistungen	1.200 Euro

© 2018 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © lordn/fotolia.com

Stand: November 2018

DATEV-Artikelnummer: 19976

E-Mail: literatur@service.datev.de